

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 04. Oktober 2023

Botschaft zur Aufhebung der Verordnung der Katholischen Synode betreffend Schlichtungsstelle für Personalfragen (Personalombudsstelle)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der Umsetzungsarbeiten der neuen Gesetzesgrundlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Antrag für die Aufhebung der Verordnung der Katholischen Synode betreffend Schlichtungsstelle für Personalfragen (Personalombudsstelle) vom 28. Juni 2004, [RB 188.213](#).

1 Sachverhalt

Mit dem Ziel, bei Beschwerden von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst sachliche und rechtlich einwandfreie Lösungen zu finden, erliess die Synode der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau am 28. Juni 2004 die Verordnung betreffend der Schlichtungsstelle für Personalfragen (Personalombudsstelle).

Mit der Inkraftsetzung der Landeskirchenverfassung und des Landeskirchengesetzes per 1. Januar 2022 ist die Schaffung der Schlichtungsstelle und der Rekurskommission im übergeordneten Recht verankert. Die vorberatende Kommission zur Revision des Kirchenorganisationsgesetzes empfahl, im Bezug auf die Verfahren der Schlichtungsstelle und der Rekurskommission die staatlichen Erlasse sinngemäss als anwendbar zu erklären.

2 Erwägungen

In der Landeskirchenverfassung (LKV), [RB 188.21](#), und dem Landeskirchengesetz (LKG), [RB 188.22](#), wurde die Schaffung einer Schlichtungsstelle und einer Rekurskommission verankert. Die Empfehlung der vorberatenden Kommission ist sowohl im LKV als auch im LKG umgesetzt und wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesgrundlage per 1. Januar 2022 aktiv.

Im LKG, §§ 49 bis 51, ist die Zuständigkeit und das Verfahren vor der Schlichtungsstelle genügend detailliert geregelt. Insbesondere werden in § 50 LKG sowohl für die Schlichtungsstelle als auch für die Rekurskommission die staatlichen Erlasse, welche sinngemäss anzuwenden sind, festgelegt:

Schlichtungsstelle:

§ 50 Abs. 3 Vor der Schlichtungsstelle sind die Verfahrensbestimmungen des Schlichtungsverfahrens der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss anwendbar.

Rekurskommission:

§ 50 Abs. 5 Vor der Rekurskommission der Landeskirche sind die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) bezüglich des Rekurses und der Klage anwendbar.

Verletzungen des Stimm- und Wahlrechts:

§ 50 Abs. 6 Für Wahl- und Abstimmungssachen gilt § 49 Abs. 3, dazu sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) anzuwenden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind für die Verfahren der Schlichtungsstelle sowie der Rekurskommission ausreichend, so dass keine zusätzlichen Verordnungen erlassen werden müssen. Die Verordnung der Katholischen Synode betreffend Schlichtungsstelle für Personalfragen (Personalombudsstelle), RB 188.213, kann ersatzlos aufgehoben werden.

3 Antrag

Der Kirchenrat beantragt:

Die Synode möge die Verordnung der Katholischen Synode betreffend Schlichtungsstelle für Personalfragen (Personalombudsstelle), RB 188.213, ersatzlos aufheben.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Cyrill Bischof

Michaela Berger-Bühler